

Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Aus Gründen des unserer Gesellschaft inhärenten institutionalisierten Sexismus wird grundsätzlich nur die grammatikalisch weibliche Form für Personen verwendet. Sinngemäß sind damit alle Individuen angesprochen, für die diese Ordnung von Bedeutung ist.

A. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlsystem	3
§ 3 Wahl- und Abstimmungsberechtigung; Wählbarkeit	3
§ 4 Wahlausschuss.....	3
§ 5 Wählerinnenverzeichnis	4
§ 6 Änderung des Wählerinnenverzeichnisses.....	5
B. Wahlen zum Studierendenparlament.....	5
§ 7 Wahltermin.....	5
§ 8 Bekanntmachung der Wahlen	5
§ 9 Wahlvorschläge	6
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	7
§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	7
§ 12 Briefwahl.....	8
§ 13 Stimmzettel.....	9
§ 14 Wahlurnen und Urnenbuch.....	9
§ 15 Wahlhelferinnen	10
§ 16 Wahlhandlung	10
§ 17 Ende der Wahl; Auszählung.....	11
§ 18 Verteilung der Sitze bei der Wahl zum Studierendenparlament.....	12
§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahl Niederschrift.....	12
§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	12
§ 21 Wahlanfechtung	13
C. Urabstimmungen	13
§ 22 Bekanntmachung der Urabstimmung	13
§ 23 Anwendung der Regelung zu den Wahlen des Studierendenparlaments.....	13

§ 24 Zeitpunkt der Urabstimmung	14
D. Schlussbestimmungen	14
§ 25 Berechnung der Fristen	14
§ 26 Weitere Bestimmungen.....	14
§ 27 Inkrafttreten	14
§ 28 Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung	14

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahl des Studierendenparlaments und die Urabstimmung. Sie gilt für weitere Wahlen nur sofern dies in einer Satzung gesondert geregelt ist.

§ 2 Wahlsystem

(1) Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt.

(2) Bei der Wahl des Studierendenparlaments hat jede Wahlberechtigte fünfzehn Personenstimmen mit denen sie Kandidatinnen wählen kann; die Stimmen können zwischen beliebigen Stimmzetteln panaschiert werden.

(3) Es kann nur eine Stimme pro Kandidatin abgegeben werden.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsberechtigung; Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg sind wahlberechtigt (aktives Wahlrecht).

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg (passives Wahlrecht). Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden und auch sonst nicht gewählt werden.

(3) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Verfassten Studierenden abstimmungsberechtigt.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt spätestens 48 Tage vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens 27 Tage vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus vier Personen bestehenden Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(4) Der Wahlausschuss ist zuständig für:

1. Die Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung,
2. Die Einholung des Wählerinnenverzeichnisses von der Hochschulverwaltung,
3. Die Annahme, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,

4. Die Anfertigung der Stimmzettel sowie der weiteren für Wahl und Auszählung erforderlichen Unterlagen,
5. Die Beschaffung, Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurnen,
6. Die Organisation und Durchführung der Wahl bzw. Urabstimmung sowie der Auszählung – die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern vor Ort ist Voraussetzung,
7. Die Feststellung und Bekanntmachung der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse,
8. die Einhaltung demokratischer Regeln.

§ 5 Wählerinnenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerinnenverzeichnis in Listenform einzutragen. Es kann im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis enthält die folgenden

Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. Vermerk über die Stimmabgabe,
6. Bemerkungen.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis ist nach Bekanntmachung der Urabstimmung vorläufig abzuschließen und rechtzeitig vor dem ersten Tag der Urabstimmung für einen angemessenen Zeitraum beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden auszulegen. Eine Einsichtnahme steht jeder zu, um ihre eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen ist die Vorlage einer gültigen Vollmacht notwendig.

(4) Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens am 14. Tag nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist im Wählerinnenverzeichnis

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu vermerken und zu unterschreiben.

§ 6 Änderung des Wählerinnenverzeichnisses

(1) Änderungen des Wählerinnenverzeichnisses für die Wahl des Studierendenparlaments erfolgen nach dem Verfahren gemäß § 8 der Hochschulwahlordnung der PH Heidelberg.

(2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 5 Absatz 3 können während der Dauer der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung schriftlich und begründet beim Wahlausschuss beantragen, wenn sie dieses für unrichtig oder unvollständig halten. Der Wahlausschuss leitet die beantragten Änderungen an die Hochschulverwaltung weiter, sofern diese nicht offensichtlich unbegründet sind. Die Änderungen des Wählerinnenverzeichnisses erfolgen nach der Hochschulwahlordnung entsprechend.

B. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 7 Wahltermin

(1) Die Wahlen sollen jährlich im Sommersemester parallel zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder der PH Heidelberg stattfinden.

(2) Sollte von der Hochschulverwaltung nur ein Wahltag vorgesehen sein, führt der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft eigenständig mindestens einen und höchstens vier weitere Wahltage durch. Zwei aufeinander folgende Wahltage liegen nicht mehr als drei Werktage auseinander.

§ 8 Bekanntmachung der Wahlen

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag auf geeignete Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
2. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
3. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnis,
4. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
5. die Aufforderung, spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlausschusses einzureichen,
6. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen und Vertreterinnen eines Wahlvorschlags nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder des Ältestenrates sein können (vgl. § 3 Abs. 2),
7. den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,

8. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 12,

9. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

(3) Die Bekanntmachung inklusive der Hinweise muss bis zum Ende der Wahl für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einsehbar sein.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen enthalten:

1. einen Listennamen; Listennamen dürfen nicht irreführend sein,

2. eine Liste mit mindestens 2 Kandidatinnen,

3. eine von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

(3) Geben die Listennamen mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert der Wahlausschuss die Vertreterin des später eingereichten Wahlvorschlages unverzüglich auf, der Liste ein anderes Kennwort zu geben.

(4) Die Liste der Kandidatinnen muss folgende Angaben zu den Kandidatinnen enthalten:

1. Laufende Nummer,

2. Vor- und Familienname,

3. Matrikelnummer,

4. Studiengang,

5. E-Mailadresse,

6. eigenhändige Unterschrift.

Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Ältestenrats dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin geführt werden noch einen unterstützen).

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(7) Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschusssitzung nach § 10 Absatz 1 die Gelegenheit, die Mängel zu

beseitigen. Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel im oberen Sinne, sondern als schwerer Mangel, für den eine Nachreichfrist ausgeschlossen ist.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag beschließt der Wahlausschuss in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht wurden,
2. die eine Bedingung enthalten,
3. die nicht von einer ausreichenden Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
4. aus denen die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der einzelnen Kandidatinnen nicht zweifelsfrei hervorgeht.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen zu streichen

1. die unvollständig bezeichnet werden, sodass Zweifel über ihre Person bestehen,
2. die das passive Wahlrecht nicht haben,
3. deren Zustimmungserklärung nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
4. deren Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge zurückgezogen wurde.

Kandidatinnen, die in mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgeführt sind, werden aus dem später eingegangenen Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen und deren Begründungen sind in ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Kandidatin gestrichen, so sind die getroffenen Entscheidungen der Vertreterin des Wahlvorschlages sowie der betroffenen Kandidatin unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt die Reihenfolge der Wahlvorschläge zum Studierendenparlament per Losziehung.

§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

1. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder,

2. die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 10 Abs. 6,
3. den Hinweis, dass nur mit den amtlichen Stimmzetteln des Wahlausschusses gewählt werden darf,
4. den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen sowie ggf. den Hinweis auf die Panaschierbarkeit der Personenstimmen,
5. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
6. den Hinweis darauf, dass Studentinnen ihre Wahlberechtigung gemäß § 16 Absatz 3 nachweisen müssen,
7. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

(2) Die Bekanntmachung der Hinweise muss bis zum Ende der Wahl für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einsehbar sein.

§ 12 Briefwahl

(1) Eine Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung vor Ort vorzunehmen, erhält auf Antrag in Schriftform beim Wahlausschuss für die Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel für jede Wahl, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen als solcher gekennzeichnet sein. Weiter muss der Wahlbriefumschlag die Adresse der Wählerin als Absender und die Adresse des Wahlausschusses als Empfänger ausweisen. Die Briefwählerin trägt die Kosten der Übersendung. Sie ist hierauf hinzuweisen.

(3) Briefwahlunterlagen können frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 7. Tag (Eingang beim Wahlausschuss) vor dem ersten Wahltag beantragt werden.

(4) Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wählerin ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(5) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlausschusses ausreichend frankiert zu übersenden oder persönlich beim Wahlausschuss abzugeben. Der Wahlausschuss kann der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

(6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag

bis spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(7) Die eingegangenen Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt.

(8) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerinnenverzeichnis verglichen.

(9) Die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt entsprechend der Auszählung einer Urne gemäß § 17. Haben weniger als zehn Wählerinnen ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, so bestimmt der Wahlausschuss eine Urne, zu der die Stimmzettel aus der Briefwahl hinzugefügt werden.

§ 13 Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der zuvor ausgelosten Reihenfolge der Wählerinnenliste mit ihrem Kennwort und den Kandidatinnen mit vollem Namen und Studienfach. Des Weiteren muss es ausreichend Platz geben um eigene Vorschläge auf den Stimmzettel zu schreiben.

2. einen klar zu erkennenden Platz zum Eintragen der Stimmen durch die Wählerinnen,

3. den Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Stimmen sowie den Hinweis auf die Panaschierbarkeit der Personenstimmen,

4. den Hinweis darauf, dass der Stimmzettel vor dem Einwerfen mit dem Aufdruck nach innen zweimal zu falten ist,

5. den Wahlzeitraum.

(2) Stimmzettel dürfen mehrere Seiten umfassen. Sie sind einseitig zu bedrucken.

§ 14 Wahlurnen und Urnenbuch

(1) Der Wahlausschuss legt vor Beginn der Wahl die Anzahl der Wahlurnen fest, versiegelt die Urnen und kennzeichnet sie eindeutig und deutlich sichtbar.

(2) Die Urnen sind so einzurichten, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Ende der Wahl entnommen werden können

(3) Die Urnen sind bis zur Auszählung durch Wahlhelferinnen zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten.

(4) Zu jeder Urne ist ein Urnenbuch zu führen. Dieses wird vom Wahlausschuss ausgegeben.

In das Urnenbuch ist einzutragen:

1. der volle Name der für die Urne verantwortlichen Wahlhelferin sowie den Zeitraum der Verantwortlichkeit,

2. die Unterschrift der verantwortlichen Wahlhelferin als Bestätigung, dass sie die Vorschriften der Wahl- und Abstimmungsordnung kennt und danach handelt,

3. der volle Name aller weiteren Wahlhelferinnen an der Urne,
4. Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Urne,
5. der Aufenthaltsort der Urne,
6. jede während der Wahl festgestellte Unregelmäßigkeit, welche die Urne betrifft, mit dem Zeitpunkt der Feststellung, dem Namen der Feststellenden und der Beschreibung des Vorgangs,
7. für jede Wählerin den Namen und die Matrikelnummer.

(5) Die Urnen dürfen das Gelände der PH Heidelberg nicht verlassen; Ausnahmen regelt der Wahlausschuss. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen außerhalb der Wahlzeiten so aufzubewahren, dass ein Zugriff Dritter nicht möglich ist. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig.

§ 15 Wahlhelferinnen

- (1) Der Wahlausschuss bestellt Wahlhelferinnen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss belehrt die Wahlhelferinnen über ihre Pflichten.
- (2) Die Wahlhelferinnen nehmen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft wahr.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Vor Wahlbeginn müssen die Urnen durch den Wahlausschuss im Beisein von zwei Augenzeuginnen kontrolliert und dies im Urnenbuch protokolliert werden
- (2) Jede Urne wird ständig von einer verantwortlichen Wahlhelferin sowie wenigstens einer weiteren Wahlhelferin betreut. Sind unter den Wahlhelferinnen Kandidatinnen, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.
- (3) Jede Wahlberechtigte kann ihr Stimmrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich wahrnehmen. Wahlberechtigte, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (4) Die Wählerin weist sich durch Vorlage des Studierendenausweises oder eines Immatrikulationsnachweises zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus.
- (5) Die Wahlhelferinnen nehmen die Daten der Wählerin auf und geben dieser die entsprechenden Stimmzettel. Wenn die Wählerin bereits einen Stimmzettel per Briefwahl eingereicht hat, wird ihr die Ausgabe eines neuen Wahlscheins verweigert.
- (6) Die Wahlhelferinnen sorgen für die Möglichkeit einer freien und geheimen Stimmabgabe, beispielsweise durch das Aufstellen von Wahlkabinen.
- (7) Beim Einwurf der Stimmzettel markieren die Wahlhelferinnen im Urnenbuch sowie im

Wählerinnenverzeichnis die Wahlen, an denen die Wählerin teilgenommen hat.

(8) Innerhalb des Wahlraums ist jede Beeinflussung der Wählerinnen untersagt; es dürfen nur vom Wahlausschuss genehmigte Informationen ausgelegt werden.

§ 17 Ende der Wahl; Auszählung

(1) Die Urnen und Urnenbücher sind nach Ende des Abstimmungszeitraums unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

(2) Die Auszählung soll direkt nach Ende des Abstimmungszeitraums spätestens aber am nächsten Werktag stattfinden.

(3) Die Auszählung findet öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft statt.

(4) Der Wahlausschuss weist die Auszählhelferinnen ein und überwacht die Auszählung.

(5) Jede Urne wird von mindestens vier Auszählhelferinnen gezählt. Sind unter den Auszählhelferinnen Kandidatinnen, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.

(6) Die Stimmzettel werden der Urne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Vermerke im Urnenbuch übereinstimmen. Ergibt sich nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(7) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Ungültige Stimmzettel werden getrennt aufbewahrt und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

(8) Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die in Inhalt, Form und Farbe von den bereitgestellten abweichen,

2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,

3. die mit Bemerkungen versehen sind, ein auf die Person des Wählenden hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,

4. aus dem sich der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,

5. deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht;

(9) Für jede Urne wird eine Niederschrift im Urnenbuch angefertigt. Diese enthält

1. für jede Wahl einzeln die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

2. für jede Wahl die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen,

3. die Namen sowie die Unterschriften der Auszählungshelferinnen.

§ 18 Verteilung der Sitze bei der Wahl zum Studierendenparlament

Die 15 Studentinnen mit den meisten Stimmen erreichen einen Sitz im Studierendenparlament. Bei Stimmgleichheit der 15. und 16. Kandidatin entscheidet die ausgeloste Reihenfolge (vgl. §10 Abs. 7) der Wahlvorschläge, sofern es mehrere gibt. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, entscheidet die Listenplatzierung der Kandidatinnen innerhalb des Vorschlags.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. den Wahlzeitraum,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Beschlüsse und deren Begründungen über die Ablehnung von Wahlvorschlägen oder Kandidatinnen,
5. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten,
6. für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
7. für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, ausgegebener und eingegangener Briefwahlscheine, der Enthaltungen sowie die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen,
8. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kandidatinnen und die Feststellung der Ersatzleute,
9. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Ergebnis festgestellt.

(3) Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Dieser hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange der Ältestenrat noch nicht über eine Anfechtung der Wahl entschieden hat.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Feststellung gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

4. für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen,

5. für jede Wahl den Prozentsatz der Wahlbeteiligung.

(2) Der Wahlausschuss benachrichtigt mit einem offiziellen Schreiben die gewählten Kandidatinnen. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl von den gewählten Kandidatinnen angenommen werden muss.

(3) Gewählte Kandidatinnen müssen ihre Wahl innerhalb von 6 Wochen annehmen. Für diese Frist gilt die Regelung des § 25 Abs. 1 nicht. Nimmt eine Kandidatin ihre Wahl innerhalb dieser Frist nicht an, rückt die nächste Person in der Ersatzliste nach. Diese ist unverzüglich vom Wahlausschuss nach Abs. 2 zu benachrichtigen.

§ 21 Wahlanfechtung

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl nach Maßgabe des § 33 Absatz 4 der Organisationssatzung unverzüglich über den Ältestenrat anfechten.

C. Urabstimmungen

§ 22 Bekanntmachung der Urabstimmung

(1) Der Wahlausschuss macht die Urabstimmung spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,
2. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
3. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
4. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnis,
5. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 12,
6. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

(3) Die Bekanntmachung inklusive der Hinweise muss bis zum Ende der Wahl für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft einsehbar sein.

§ 23 Anwendung der Regelung zu den Wahlen des Studierendenparlaments

Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen des Studierendenparlaments sinngemäß, sofern keine gesonderte Regelung getroffen ist.

§ 24 Zeitpunkt der Urabstimmung

Die Urabstimmung findet spätestens während der nächsten Wahl zum Studierendenparlament statt. Der Antrag auf Urabstimmung kann den Zeitraum für die Urabstimmung beinhalten. Dabei muss die Einhaltung der Fristen gewährleistet sein.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Berechnung der Fristen

(1) Bei der Berechnung der Fristen nach dieser Ordnung werden nur Kalendertage gezählt, die in der vom Senat der PH Heidelberg beschlossenen Vorlesungszeit liegen.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen vorlesungsfreien Tag, so tritt an dessen Stelle der vorherige Vorlesungstag.

§ 26 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt stets die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. In unregelmäßigen Fällen gelten die Regelungen des Landeshochschulgesetzes und der Hochschulwahlordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach einer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 2 der Organisationssatzung mit ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

§ 28 Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung

Diese Ordnung kann durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Heidelberg, den 22.03.2017

gez. Deborah Trede
Präsidentin des Studierendenparlaments

gez. Saskia Hermann
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Adrian Lakomy
Vorsitzender der Studierendenschaft